

Bebauungsplan Nr. 26 "Hans-Sachs-Straße"

der Stadt Lengerich (Westf.)

Teil 2: Text

1. Die Außenwände sind mit Vormauerungssteinen zu verblenden. Die Ausführung einzelner Putzflächen bzw. Putz- oder Natursteinbänder in gutem Verhältnis zu den Verblendflächen kann zugelassen werden.
2. Gestaltung der Dächer
  - a) Für die Dachhaut sind dunkle Dachziegel zu verwenden. Im Gewerbegebiet können auch Welleternitplatten zugelassen werden.
  - b) Flachdächer sind mit Kies in Naturtönen abzudecken.
  - c) Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern zu versehen. Welleternit oder Blecheindeckungen sind nicht erlaubt.
3. Wellblech- und Welleternitgaragen sind nicht zugelassen.
4. Die Vorgärten bei den mehrgeschossigen Mietwohnhäusern sind gegen die Bürgersteige einheitlich mit ca. 5 cm hohen Rasenkantensteinen abzugrenzen. Für die an den öffentlichen Verkehrsflächen und den Vorgärten (Raum zwischen Baulinie, Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) liegenden Einfriedigungen der anderen Grundstücke sind nur erlaubt:
  - a) lebende Hecken bis zu 0,80 m Höhe,
  - b) Jägerzäune bis 0,80 m Höhe.
5. Die Vorgartenflächen sind durch Bäume bis 2,50 m Höhe, Sträucher oder Rasen gärtnerisch zu gestalten.
6. Die Sockelhöhen sollen im Mittel 0,35 m nicht überschreiten. Soweit erforderlich, ist das Gelände entsprechend anzufüllen oder abzutragen.
7. Im Bereich der Sichtdreiecke ist eine gärtnerische Nutzung nur bis 0,70 m Höhe gestattet.

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Lengerich (Westf.) vom 17.12.1970.

Lengerich (Westf.), den 6.1.1971



Hoffmann  
Bürgermeister

Grottel  
Ratsmitglied

Kühn  
Schriftführer

Gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 1.6.1971 bis 2.7.1971.

Lengerich (Westf.), den 21.7.1971



Jander  
Stadtdirektor

Vom Rat der Stadt Lengerich (Westf.) am 23.9.1971 aufgrund der §§ 2 und 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit §§ 4 und 28 der GO NW vom 21.10./28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 sowie des § 103 der BauO NW vom 25.6.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des BBauG und des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 als Satzung beschlossen.

Lengerich (Westf.), den 27.9.1971



Hoffmann  
Bürgermeister

Lepper  
Ratsmitglied

Kühn  
Schriftführer

Gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 21. 12. 1971  
Az.: 34. 3. 7-5209- genehmigt.

Münster (Westf.), den 21. 12. 1971



Der Regierungspräsident

Im Auftrag:  
J. K.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG vom 23.6.1960 sind am 7. 1. 1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lengerich (Westf.), den 10. 1. 1972



*[Handwritten signature]*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister